

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **27 (1930)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nur die Mutter hören, während es in manchen Fällen angezeigt wäre, den Vater einer Familie abzuhören und ihm, wenn nötig, unter 4 Augen ins Gewissen zu reden.

Und noch etwas: Gibt es keinen Weg, um eine in jeder Beziehung brave, bedürftige Familie von der Armenpflege fern zu halten? Wäre es nicht angezeigt, das überaus wichtige Problem der *Selbsthilfe* in unserm Kreise gründlich zu besprechen. Es sind lose Fragen, die ich ihnen unterbreite in der Annahme, sie werden vielleicht da und dort zum Nachdenken Anlaß geben.

Ich bin am Schluß meiner Betrachtungen. Wenn wir in kommender Zeit Größeres und Besseres leisten sollen, als es in der hinter uns liegenden der Fall war, dann müssen wir unser Ziel, dem wir in einer 25-jährigen Tätigkeit näher gekommen sind, wieder höher hinauf stellen. Aus Neid und Groll, aus Selbstsucht und Eigennutz, aus Zaghaftigkeit und Mutlosigkeit müssen wir uns erheben zur großen, wahren Menschenliebe, zur sozialen Veröhnung und Gerechtigkeit, die nicht will, daß im kulturellen, materiellen und geistigen Aufstieg unseres Volkes diejenigen zurückbleiben und an den Gütern des Lebens so wenig Anteil haben, die mit Aufbietung aller ihrer Kräfte diese Güter schaffen halfen. Die neue Zeit wird uns neue Aufgaben überweisen, darum wollen wir wagemutig und entschlossen, glaubend und hoffend dem neuen Ziele zustreben.

Unsere Arbeit ist ein Dienst an Volk und Vaterland. So wollen wir denn ins zweite Vierteljahrhundert hinüber gehen mit dem Gelöbniß, diesen vaterländischen Dienst weiter zu tun mit unermüdlicher Hingabe, mit nie versagender Begeisterung, mit Stolz und Freude.

**Flurn**, Grenchen, erinnert an die erste Versammlung vor 25 Jahren. Damals war er der einzige Vertreter des Kantons Solothurn. Im ganzen beteiligten sich an der Konferenz 47 Personen, jetzt sind es drei Mal mehr. An der ersten Konferenz ging es sehr lebhaft zu, und als man auseinanderging, hatte man das Gefühl, daß man sich noch oft treffen werde. Was damals angeregt wurde, ist jetzt Gesetz (Wehrmänner-Unterstützung) und Vereinbarung geworden. Armendirektor Keller und Pfr. Wild gebühren Lorbeerkränze für ihr Wirken. Der von Pfr. Wild redigierte „Armenpfleger“ hat sehr viel Nützliches gebracht und sich stets als ein zuverlässiger und treuer Ratgeber erwiesen. Armeninspektor Keller hat durch seine flotten Referate Hervorragendes geleistet. Mögen beide noch volle 25 Jahre lang segensreich wirken. (Schluß folgt.)

---

**Schweiz. Heimischaffungen.** Die Zahl der Anträge auf Heimischaffung von Kranken, Kindern oder sonst hilfsbedürftigen Personen belief sich im Jahre 1929 auf 189 (1928: 217), umfassend 205 Personen. Von der Schweiz wurden an das Ausland 141 Begehren gestellt, die 149 Personen betrafen, nämlich 16 Kinder und 133 Kranke und Hilfsbedürftige. Hiervon entfielen auf Italien 105, auf Frankreich 21, Oesterreich 4, die Tschechoslowakei 4, Deutschland 2, Polen 2, auf Griechenland, Jugoslawien und Rumänien je 1 Begehren. — Die vom Ausland anher gerichteten Heimischaffungsgesuche beliefen sich auf 48 Fälle und umfaßten 54 Personen, nämlich 9 Kinder und 45 kranke und hilfsbedürftige Personen. 37 dieser Gesuche gingen ein aus Frankreich, 5 aus Italien, 3 aus Oesterreich und 3 aus Belgien.

Ueber das Tempo der Erledigung der Heimischaffungsbegehren der Schweiz durch das Ausland ist folgendes zu sagen: Es übernahm seine Angehörigen im Durchschnitt nach 154 Tagen (1928: 102): Frankreich, nach 118 Tagen (1928: 150): Italien — hierin sind allerdings 4 Begehren, von denen zwei über ein Jahr und 2 über zwei Jahre pendent waren, nicht inbegriffen —, nach 93 Tagen: Oesterreich. Von den zwei Begehren nach Polen wurde eines nach drei Jahren bewilligt, das andere blieb unerledigt. Der Verkehr mit Deutschland wickelt sich ordentlichweise direkt zwischen den kantonalen und deutschen Behörden ab; auch Heimischaffungen nach österreichisch Tyrol und Vorarlberg zwischen den kantonalen Behörden und den Bezirkshauptmannschaften der erwähnten Länder werden direkt erledigt. Die Dauer der Heimischaffungsfälle kann daher nicht angegeben werden. — Den an die Schweiz gerichteten Heimischaffungsbegehren des Auslandes wurde durchweg innert viel kürzerer Zeit entsprochen. Die Begehren Italiens nahmen bis zur Erledigung im Durchschnitt 27 Tage, diejenigen Oesterreichs 25 Tage und die Frankreichs 24 Tage in Anspruch. (Aus dem Bericht des Schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1929, Justiz- und Polizeidepartement.)

**Bern.** Der Begriff des „Versorgten“. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat unterm 31. Januar 1930 zwei verwaltungsrechtliche Entscheide getroffen, die sich beide mit dem Begriff des „Versorgten“ befassen.

Der erste Entscheid stellt fest: „Die Ausstellung eines Wohnsitzscheines hat nach der Praxis nicht nur für Personen zu erfolgen, die auf dem Etat der dauernd Unterstügten stehen, sondern auch für Verkostgeldete und sogenannte Versorgte, die, ohne eigentlich verkostgeldet zu sein, kraft besonderer Mängel von ihrer Umgebung abhängig sind.“

Der Streit zwischen zwei Gemeinden dreht sich um die Frage, ob für A. auch weiterhin noch ein Wohnsitzschein auszustellen sei. Diese Frage beantwortet sich nach dem Ergebnis der Untersuchung der materiellrechtlichen Verhältnisse. Dazu ist vorerst festzustellen, daß das Gesetz vom Wohnsitzerwerbe allerdings wörtlich nur Leute ausschließt, die selbst auf dem Etat der dauernd Unterstügten stehen oder eine ihrer Gewalt unterworfenen Person auf dem Etat der dauernd Unterstügten haben. (Art. 103 A. und N.G.) Zur Legitimation wird diesen für einen Aufenthalt außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde ein Wohnsitzschein ausgestellt. In gleicher Weise werden aber von jeher auch die auswärts Verkostgeldeten behandelt. (Art. 109 A. und N.G.) Als solche kommen nicht nur die von den Armenbehörden, sondern auch solche von anderer Seite, z. B. von Privaten untergebrachte Personen in Frage. Dieser Art von Personen werden nun aber auch die Versorgten gleichgestellt. Zu diesen sind Personen zu zählen, die nicht im eigentlichen Sinne verkostgeldet sind (d. h. für die ein Kostgeld nicht bezahlt wird), weder in einer Anstalt noch bei Privaten, die sich aber in einem Zustande befinden, der sie fortgesetzt von ihrer Umgebung abhängig macht, und die in solchen Verhältnissen nicht imstande sind, vollständig freie Entschlüsse zu fassen. Zu prüfen ist nun, ob A. ebenfalls ein solcher Versorgter ist; denn als Verkostgeldeter kann er deshalb nicht gelten, weil für ihn kein Kostgeld entrichtet wird. Seine verminderte Arbeitsfähigkeit, seine körperliche Krankheit (Flechten), für die er sich immer wieder behandeln lassen muß, können ihn noch nicht als Versorgten erscheinen lassen. Auch eine Geisteskrankheit, bei der er dennoch seiner Arbeit und seinem Lebensunterhalt aus eigenem Entschluß nachgehen könnte,

wenn er auch keinen Lohn, sondern nur Kost und Logis verdienen würde, vermöchten diese Wirkung noch nicht zu zeitigen. Nun geht aber aus der Untersuchung hervor, daß es sich bei ihm um hochgradigen Kretinismus handelt. R. ist, abgesehen davon, daß er seinen Namen schreiben kann, vollständiger Analphabet; die elementarsten arithmetischen Kenntnisse gehen ihm ab. Der Arzt bezeichnet ihn als geistig höchst minderwertig entwickelt. Er kann nur die leichtesten Arbeiten besorgen und diese auch nur unter Beihilfe. Sein Kretinismus verunmöglicht die Fassung freier Entschlüsse, so daß er vollständig auf seine Umgebung angewiesen ist. Zieht man dazu in Betracht, daß er vom Direktor der Anstalt, deren Insasse er vorher war, mit dem besondern Wunsche zu seinem jetzigen Meister gebracht wurde, daß dieser für ihn Sorge, so müssen hier doch die Kriterien für die Annahme eines Verhältnisses, das den Wohnsitzerwerb ausschließt, als gegeben erachtet werden.

Der zweite Entscheid lautet: „Der Begriff des „Versorgten“, der nach der Praxis vom Wohnungswechsel ausgeschlossen sein soll, verlangt eine fortgesetzte Abhängigkeit der betreffenden Person von ihrer Umgebung.“

Frau T. stand weder auf dem Etat der dauernd Unterstützten, noch konnte sie als Verkostgeldete gelten, da sie sich aus ihrem eigenen Vermögen unterhielt. Es war deshalb lediglich zu prüfen, ob sie als „Versorgte“ angesehen werden mußte, für welche in weitgehender Auslegung der Art. 109 und 110 des A. und N.G. die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb in mannigfachen Entscheiden ebenfalls verneint wurde. Aus dem Verfahren vor erster Instanz geht hervor, daß Frau T. die geistige Entscheidungsfähigkeit nicht abging und daß sie auch keiner besondern Pflege bedurfte. Sie ist allerdings schon lange gebrechlich infolge einer Operation, ist herz- und asthmaleidend; auch treten bei ihr die üblichen Altersbeschwerden, wie Arterienverkalkung, mit ihren Begleiterscheinungen auf. Es wurde aber immer entschieden, daß Krankheit und Arbeitsunfähigkeit allein die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb nicht ausschließen. Konnte demnach Frau T. nicht als „Versorgte“ im angeführten Sinne gelten, so mußte ihre Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb auch bejaht werden. A.

**Waadt.** Revision des Gesetzes über die öffentliche Armenunterstützung. Regierungsrat Bosset gab dieser Tage im Kreise einiger seiner radikalen Parteifreunde ein kurzes Exposé über den Inhalt der neuen Vorlage. In seinem Votum ging er von der Ansicht aus, daß das gegenwärtige System der öffentlichen Unterstützung ungenügend sei, indem es eigentlich nur ermöglicht, den Wirkungen der Armut entgegenzutreten, nicht aber deren Ursache zu verhindern. Auf dem Boden des Heimatprinzipes sei der in Not geratene Bürger in letzter Linie vom finanziellen Wohlstand seiner Gemeinde abhängig, und da die Heimatgemeinde in erster Linie für die Armenunterstützungen aufzukommen haben, seien die kleineren Gemeinden gegenüber den größeren Ortschaften, insbesondere gegenüber den Städten im Nachteil. Daraus ergebe sich z. B., daß eine Stadt pro Kopf der Bevölkerung mit Fr. 1.50 pro Jahr wegkommt, während daneben kleinere Gemeinden pro Kopf der Bevölkerung bis zu 77 Fr. belastet werden.

Der regierungsrätliche Entwurf sieht demnach vor allem eine Reihe von sozialen Vorbeugungsmaßnahmen vor, wie Förderung der Berufsausbildung, Verfolgung der Arbeitsverhältnisse in Industrie und Landwirtschaft, Unterstützung der Institutionen für den Kampf gegen die Tuberkulose und den Alkoholismus



sowie die übrigen das öffentliche Wohl gefährdenden Krankheiten, Unterstützung der Krankenkassen, Maßnahmen gegen nachlässige Eltern usw. Besondere Aufmerksamkeit soll dem heranwachsenden Kinde gewidmet werden. Hinsichtlich der Leistungen an die Unterstützungsberechtigten fußt der in Rede stehende Entwurf auf dem Prinzip der *U n t e r s t ü t z u n g* durch die *W o h n g e m e i n d e* des Unterstützungsbefürchtigen. Mit andern Worten heißt das, daß eine Gemeinde künftighin nicht nur mehr ihre eigenen Bürger, sondern auch die in ihr niedergelassenen Kantonsbürger zu unterstützen hat. In bestimmten Fällen sollen auch Bürgern anderer Kantone in dieser Beziehung Erleichterungen gewährt werden. Während man es unter dem bisherigen System als eine Ungerechtigkeit betrachtete, daß auf dem Boden des Heimatprinzips die Städte gegenüber den kleineren Gemeinden im Vorteil waren, würde der bloße Uebergang zum Wohnortsprinzip nur einem Vertauschen der Rollen gleichkommen, wenn man die einzelnen Gemeinden verhalten wollte, die Kosten für alle auf ihrem Gebiet niedergelassenen unterstützungsbedürftigen Kantonsbürger zu tragen. Für die Stadt Lausanne im besondern würde die Last unerträglich. Um dies zu verhindern, soll eine *k a n t o n a l e U n t e r s t ü t z u n g s k a s s e* ins Leben gerufen werden, in die die einzelnen Gemeinden Beiträge zu leisten haben, die sich nach den für die Armenunterstützung ausgesetzten Mitteln, nach dem Gemeindevermögen sowie nach der Zahl der Gesamteinwohner und die der eigenen Bürger richten sollen.

Die Annahme eines solchen Systems ermöglicht die gerechte Verteilung der Gesamtkosten auf die Gemeinden, die somit nach ihrer effektiven Leistungsfähigkeit herangezogen und nicht nach der Zahl der Unterstützungsbedürftigen behandelt werden. Diese wiederum sind nicht mehr vom Wohlstand ihrer Heimatgemeinde abhängig, sondern genießen überall gleiches Recht. Die Einführung dieser Reform wird auf die Gemeinden nicht ohne Wirkung sein. Die einen sehen ihr Budget dadurch wesentlich erleichtert, während andere mit Mehrausgaben zu rechnen haben werden. Man rechnet jedoch auf das Solidaritätsgefühl des ganzen Kantons und hoffte bestimmt, daß die waadtländischen Gemeinden bereit sind, sich gegenseitig zu helfen, umso mehr als der Staat ebenfalls bereit ist, einen Teil der Kosten zu übernehmen, da die von den Gemeinden geforderten Mittel nicht ausreichen dürften. Neben der bereits bis heute vom Staat geleisteten Summe von 1,200,000 Franken für Krankenhäuser usw. sollen die vom Fiskus gefällten Bußen in der Höhe von 300,000 Fr. künftighin Verwendung finden. Ferner sollen eine Reihe von Kollekten u. a. zugunsten der Unheilbaren und für die Jugend, sowie eine kantonale Luftbarkeitssteuer den eventuell noch fehlenden Rest beibringen.

(Neue Zürcher Zeitung vom 7. März 1930.)

## **Einbanddecken**

zum Jahrgang 1929 in Ganzleinen mit Goldpressung  
Preis Fr. 2.50.

Auf Wunsch besorgen wir das

## **Einbinden der Jahrgänge**

Preis einschließlich Decke 4 Fr.

**Art. Institut Orell Füssli, Zürich 3**